

mentfirmen — aber auch nur diese! — umfassen magie, die nicht nur als Bücherbesorger, sondern als wirkliche Büchervertreiber für den Verlagsbuchhandel als Gesamtheit in Betracht kommen.

Nachdem die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins ihrem Vorstande in Weimar darin zugestimmt haben, daß der Verlegerverein entgegen dem bisherigen Zustande auch in bezug auf die Gestaltung der Verkaufsbestimmungen maßgebenden Einfluß bekommen müsse — eine Erweiterung des Kreises seiner Rechte, der auch eine Erweiterung des Pflichtenbewußtseins einschließen muß und wird, nicht ausschließlich nach eigensüchtigen Verlagsinteressen zu entscheiden, sondern das Wohl des Gesamtbuchhandels dabei im Auge zu behalten —, kann als erste, neue Aufgabe dem Verlegerverein die Aufstellung dieser Liste derjenigen Wiederverkäufer übertragen werden, die er der Erhaltung im Interesse des Buchhandels für wert erachtet und denen der gesamte Verlag darum zwar nicht besondere Vorzugsbedingungen zugestehet, wie sie z. B. der wissenschaftliche Verlag dem wissenschaftlichen Sortiment einzuräumen im Begriffe ist, deren Existenz er aber durch Gewährung auskömmlicher Lieferungsbedingungen zu sichern bereit ist, wenn es ihm dabei gelingt, den Sortimenterteuerungszuschlag völlig in Wegfall zu bringen.

In die Sortimenterteuerungstammrolle des Deutschen Verlegervereins finden zunächst Aufnahme alle diejenigen Firmen, die bei mindestens 100 Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins offenes Konto haben (als Grundlage dient die Verbandsliste des Verlegervereins), sofern ihre Inhaber Mitglieder des Börsenvereins sind. Als Kriterium für die Aufnahme in die Stammrolle dient somit die Bedeutung einer Firma für den Vertrieb, worin zugleich ein dem Verlag erwünschter Anreiz für das Sortiment liegt, durch Erweiterung der Kontenzahl, also durch Verwendung für Neuerscheinungen, Aufnahme in die Stammrolle zu finden. Es handelt sich dabei um etwa 950 Sortimenterteuerungsfirmen. Die auf diese Weise festgestellte vorläufige Stammrolle wird im Börsenblatt veröffentlicht und jeder darin nicht enthaltenen Firma gleichzeitig anheimgegeben, wenn sie Anspruch auf Aufnahme erheben zu können glaubt, diesbezüglich unter ausführlicher Begründung dieses Anspruchs unmittelbar oder durch Vermittlung ihres zuständigen Kreis- oder Ortsvereins oder der Gilde beim Deutschen Verlegerverein vorstellig zu werden, der über die Ausnahme endgültig entscheidet. Die Zahl der offenen Konten allein kann für die Aufnahme deshalb nicht entscheidend sein, weil viele und zum Teil recht beachtenswerte Firmen bereits dazu übergegangen sind, ihren Bedarf fast oder ganz ausschließlich gegen bar einzukaufen, womit sie dem Verlage vielfach mehr leisten als diejenigen, die mit mehr oder minder großem Erfolge in höherem Maße bedingt beziehen. Ich nehme an, daß von den etwa 1900 Firmen, die in der Liste des Deutschen Verlegervereins stehen, höchstens 1200 in die endgültige Stammrolle Aufnahme finden und auf Grund dieser Aufnahme dann als vollrabattberechtigte Buchhandlungen gelten.

Diese endgültige Stammrolle wird den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins als Grundlage für die Auslieferung zugestellt. Die darin verzeichneten Firmen werden im offiziellen Buchhändler-Adressbuch besonders gekennzeichnet; sie haben außerdem das Recht, ihre Verlangzetteln mit Aufdruck eines Zeichens zu versehen, das sie als vollrabattberechtigt legitimiert. Mißbrauch dieses Zeichens wird mit Lieferungssperre seitens aller Mitglieder des Verlegervereins geahndet.

Alle Mitglieder des Deutschen Verlegervereins verpflichten sich, den in der Stammrolle verzeichneten Firmen mit einem Mindeststrabatt von 33 1/3 %, Partie 13/12 bei Bezug auf einmal, Berechnung nur der Selbstkosten für Verpackung (Stuttgarter Säße) zu liefern (Ausnahmen für bestimmte Artikel: Schulbücher, Zeitschriften, Kommissionsartikel vorbehalten). Darüber hinausgehende, günstigere Bedingungen für

die gesamte Produktion eines Verlages oder für einzelne Werke bleiben nach wie vor dem Ermessen des Verlegers oder der Vereinbarung von Firma zu Firma oder von Gruppe zu Gruppe (wissenschaftlicher Buchhandel u. a.), evtl. generell auch für bestimmte, mit höheren Frachtspeisen rechnende Bezirke vorbehalten.

Alle in der Stammrolle verzeichneten Firmen verpflichten sich, künftig ohne Sortimenterteuerungszuschlag zu verkaufen. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß auf diesem Wege alle Sortimenterteuerungsfirmen, die als wirkliche Buchhandlungen anzusehen sind und für den Vertrieb in Frage kommen, deren Erhaltung also im Interesse des Gesamtbuchhandels wie der Kultur liegt, als vollrabattberechtigt anerkannt werden, so ist damit die Frage der Verkaufsbedingungen für den regulären Buchhandel gelöst.

In bezug auf die Lieferungsbedingungen an alle Firmen, die nicht in der Stammrolle stehen, hat jedes Mitglied des Deutschen Verlegervereins vollkommen freie Hand. Leistet ihm eine solche Firma für den Absatz seines gesamten Verlages oder einzelner Werke Besonderes, so wird er ihr die gleichen, wenn nicht bessere Bedingungen gewähren als den vollrabattberechtigten Firmen. Auf den allgemeinen Mindeststrabatt für ihren ganzen Bedarf aber hat sie keinen Anspruch.

An dieser Stelle nun ist der Hebel zur Bekämpfung des Aukbuchhandels anzusetzen. In der Regel sollen die nicht vollrabattberechtigten Firmen mit einem niedrigeren, z. T. wesentlich niedrigeren Rabatt beliefert werden, ebenso wie ihre Lieferanten, die Großbuchhändler. Soweit der liefernde Verleger den zuschlagfreien Verkauf seiner Verlagsartikel nicht ohnehin ausdrücklich zur Bedingung der Lieferung gemacht hat, bleibt es diesen Firmen unbenommen, Zuschläge zu erheben. Die Konkurrenz des regulären Buchhandels greift hier schon regelnd ein und verhindert eine allzu große Preiserhöhung. Auch den vollrabattberechtigten Firmen kann es, ebenfalls abgesehen von einer entsprechenden Lieferungsbedingung des Verlags, natürlich nicht verwehrt werden, diejenigen Artikel mit einem Zuschlag zu belegen, die der Verleger zu ungünstigeren als den obigen Mindestbedingungen liefert (Schulbücher, Kommissionsverlag, Zeitschriften usw.) Jrgendeinen Schutz aber genießen diese Zuschläge künftig nicht mehr; soweit sie auf örtlicher Vereinbarung der Sortimenterteuerung beruhen und, wie gesagt, bei der Lieferung vom Verlag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, muß es den Ortsvereinen überlassen bleiben, sie unter sich zu schützen.

Bei Durchführung der von mir vorgeschlagenen Maßnahme wird also erreicht 1. der Wegfall des Sortimenterteuerungszuschlags bis auf verschwindende Ausnahmen, die praktisch kaum mehr in Betracht kommen, 2. eine wirksame Bekämpfung und Eindämmung des Aukbuchhandels, der nicht mehr konkurrenzfähig bleibt in allen den Artikeln, die er nur mit beschränktem Rabatt erhält und die er bisher nur besorgt, aber nicht vertrieben hat. Ein weiterer, bedeutungsvoller Fortschritt aber liegt darin, daß der Deutsche Verlegerverein dadurch auch die Möglichkeit bekommt, auf den Zuzug zum Buchhandel regelnd und eindämmend einzuwirken. Da er letzten Endes darüber entscheidet, welcher neuen Firma das Recht auf vollen Rabatt zugestanden werden soll, so kann er künftig dem gesamten Buchhandel schädliche, nicht im Verhältnis zum Bedarf nach neuen Vertriebsstellen und zur Bevölkerungszahl stehende Neugründungen verhindern.

Eine weitere große Aufgabe aber muß ihm, wie sich die Verhältnisse im Buchhandel entwickelt haben, mit Notwendigkeit zufallen: die Verfolgung der Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen. Schon bisher war ja der Börsenverein dabei auf die Mitarbeit der Verleger ausschlaggebend angewiesen: das Mittel der Lieferungssperre beruhte auf der freiwilligen Verlegererklärung. Künftig hat